

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom **13.12.2023** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende **Änderung der Kanalabgabenordnung** beschlossen:

### § 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren werden mit € **2,26/m<sup>3</sup>** verbrauchtem Trink- oder Nutzwasser festgesetzt. Die Kanalbenutzungsgebühren werden für Gewerbebetriebe ab einem Verbrauch von über 1.500 m<sup>3</sup>/Jahr auf € **1,96/m<sup>3</sup>** und ab einem Verbrauch von über 8.000 m<sup>3</sup> auf € **1,13/m<sup>3</sup>** (50 % des Ausgangsbetrages) für den ab den vorgenannten Schwellwerten übersteigenden Verbrauch reduziert. Bei landwirtschaftlichen Betrieben reduziert sich die Gebühr ab einem Verbrauch von über 400 m<sup>3</sup> auf € **1,96/m<sup>3</sup>** für den diesen vorgenannten Schwellenwert übersteigenden Verbrauch. Voraussetzung für die Reduzierung ist jedenfalls, dass die Verbrauchswerte durch einen geeichten Wasserzähler nachgewiesen werden.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht durch einen geeichten Wasserzähler festgestellt werden, so wird die Verbrauchsgebühr nach einer **Pauschale, die pro Einwohnergleichwert (EGW)** einen Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> vorsieht berechnet.

#### Dabei werden folgende Pauschalsätze herangezogen:

Wohnobjekte:	pro gemeldeter Person 1 EGW mindestens jedoch 1 EGW
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:	pro Sitzplatz 0,2 EGW bzw. pro Gästebett 0,5 EGW pro Arbeitnehmer 0,5 EGW
sonstige Betriebe:	pro Arbeitnehmer 0,5 EGW
Beherbergungsbetriebe/ nicht gewerblich:	pro Gästebett 0,5 EGW
Ferienwohnung bzw. Ferienhaus:	pro gemeldeter Person 1 EGW mindestens jedoch 1 EGW

Die Feststellung der Arbeitnehmer erfolgt bei Saisonbetrieben monatlich und wird im Zuge der Endabrechnung der Durchschnittswert eines Jahres herangezogen.

Die Feststellung der Arbeitnehmer aller sonstigen Betriebe, die keinen saisonalen Schwankungen unterliegen erfolgt am 01. Oktober jeden Jahres.

(4) Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 40 m<sup>3</sup> je Zählerinrichtung und Jahr werden 40 m<sup>3</sup> als Mindestverbrauch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

(5) Als Grundgebühr für Fäkalkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche (Bruttogeschoßfläche) mit € 0,40 pro m<sup>2</sup> berechnet. Für Regenwasserkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche mit € 0,27 pro m<sup>2</sup> berechnet. Grundlage sind die nach § 4 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.d.g.F. zu ermittelnden Flächen. Als Grundgebühr für Fäkalkanal und Regenwasserkanal wird jährlich die festgestellte anrechenbare Fläche mit € 0,67 pro m<sup>2</sup> berechnet.

## § 6 Umsatzsteuer

**Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.**

Krieglach, am 14.12.2023



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

*Regina Schüttwieser*

An der Amtstafel angeschlagen am: 14. DEZ. 2023

Von der Amtstafel abgenommen am: 29. DEZ. 2023